Satzung

Sportverein "Blau- Weiß 50 Baabe" e. V.

## § 1 Name- Sitz- Geschäftsjahr

1) Der am 16.08.1990 in Baabe/ Rügen gegründete Verein führt den Namen Sportverein "Blau- Weiß 50 Baabe" e. V.
2) Der Sitz des Vereins ist Baabe/ Rügen.
3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergen/ Rügen unter der Vereinsregisternummer VR 120 am 22.08.1990 eingetragen und führt den Zusatz e. V..
4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg- Vorpommern e.V. und seiner Fachverbände unter der Vereinsnummer 20588.

## § 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports und die im Verein angebotenen Sportarten in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.
2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede beliebige, natürliche Person werden.
2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3) Vorraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschuß oder Austritt aus dem Verein.
2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

2a) Der Austritt kann nur
-bei passiven Mitgliedern zum Jahresende,
-bei aktiven Mitgliedern zum Abschluß einer Spielsaison
erfolgen.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist jedoch die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewährleisten. Ein Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren sowie Jahresbeiträgen werden jeweils zu Jahresbeginn eines Geschäftsjahres neu festgelegt (Vorstand).
3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.
4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2) Die Mitglieder haben die Pflicht, Sportgeräte und Sportanlagen gebührend zu behandeln, sowie vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7a Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehremitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
-engerem Vorstand
1. Vorsitzenden
2. stellv. Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Sportwart
5. Jugendwart
- erweitertem Vorstand
6. Frauenwart
7. Gerätewart
8. Schriftführer
9. Abteilungsleiter der Fachverbände im Verein

## § 9 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder

Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

## § 10 Bank- und Kassengeschäfte

Unterschriftsberechtigt sind:
Vorsitzender und stellv. Vorsitzender, einer jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister.

## § 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
b. Aufstellen der Tagesordnung
c. Ausführung von Beschlüßen der Mitgliederversammlung
d. Erstellen der Jahresberichte

## § 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt.
2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
3) Scheidet ein Mitglied des Vereins vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit einen Nachfolger wählen.
4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50% der gültigen Stimmen hat.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1) Der Vorstand beschließt, in Sitzungen die vom Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden einberufen werden.
   Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend sind.
   Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
   Stimmenthaltungen gelten grundsätzlich als ungültige Stimmen.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.

§ 14 Mitgliederversammlungen

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
   Zur Ausübung des Stimmrechts kann bei Verhinderung ein anderes Mitglied schriftlich beauftragt werden.
2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
   b. Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommision
   c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
   d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
   e. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mitgliederversammlungen sollten einmal im Jahr, nach Möglichkeit im 1. Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Woche unter Angabe der Tagesordnung im Vereinskasten ausgehängt, bzw. in der Lokalzeitung veröffentlicht.
2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eine schriftliche Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.
   Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und den Gründen beantragt.

## 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

1a) Bei Wahlversammlungen kann die Versammlungsleitung ,für die Dauer des Wahlganges, einem dafür geignetem Mitglied übertragen werden.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder (stimmberechtigten) dies beantragt.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig , wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.

6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 18 Abteilungen

1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine des im Verein vorhanden Sportarten ausüben.

2) Die Abteilungsleiter sind Mitglieder im erweiterten Vorstand und haben das Recht, nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## § 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und mindestens zwei Beistzern. Sie werden für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
Er entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Zu wählen auf der Jahreshauptversammlung, Wiederwahl ist zulässig.

## § 20 Revisionskommision

Sie besteht aus 2 Mitgliedern, diese haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen, hierüber ein Protokoll anzufertigen, und Ergebniss dem Vorsitzenden mitzuteilen. Dieses berichtet hierüber auf der Jahreshauptversammlung. Die Revisionskommision wird alle 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

## 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

1a) Bei Wahlversammlungen kann die Versammlungsleitung ,für die Dauer des Wahlganges, einem dafür geignetem Mitglied übertragen werden.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder (stimmberechtigten) dies beantragt.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig , wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.

6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 18 Abteilungen

1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine des im Verein vorhanden Sportarten ausüben.

2) Die Abteilungsleiter sind Mitglieder im erweiterten Vorstand und haben das Recht, nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## § 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und mindestens zwei Beistzern. Sie werden für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
Er entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Zu wählen auf der Jahreshauptversammlung, Wiederwahl ist zulässig.

## § 20 Revisionskommision

Sie besteht aus 2 Mitgliedern, diese haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen, hierüber ein Protokoll anzufertigen, und Ergebniss dem Vorsitzenden mitzuteilen. Dieses berichtet hierüber auf der Jahreshauptversammlung. Die Revisionskommision wird alle 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Die 1. Satzungsneufassung des

**Sportvereins Blau-Weiß 50 Baabe e.V.**

mit Sitz in Baabe

wurde am **25.08.1998** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergen/Rügen eingetragen.

Bergen, den 25.08.1998
Das Amtsgericht Bergen/Rügen

Scheel
Justizsekretärin

AMTSGERICHT BERGEN 29

VR 120

Sportverein Blau-Weiß Baabe e.V.

mit Sitz in Baabe

Die in der Mitgliederversammlung am 19.05.2007
beschlossene Änderung der Satzung in
dem §§ 12, 19 und 20 wurde am 07.11.2007
in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Bergen auf Rügen eingetragen.

Bergen auf Rügen, 07.11.2007
Das Amtsgericht Bergen auf Rügen

Krüger
Justizhauptsekretärin